

Zweite Satzung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Europäisches Recht“
an der Juristischen Fakultät
der Universität Passau

Vom 12. Februar 2007

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie des § 51 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Recht“ an der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 13. Juni 2000 (KWMBI II S. 991), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2001 (KWMBI II 2002 S. 1377), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Passus „Art. 60 Abs. 6 und 86 a“ durch den Passus „Art. 43 Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 2 wird der Passus „Art. 71 Abs. 7 und 86 a“ durch den Passus „Art. 57 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Lehrveranstaltungen im Sinne von Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gelten an der Universität Passau:

- Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät in den einschlägigen Schwerpunktbereichen nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung;
- Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
- Sprachkurse des Sprachenzentrums.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung sind die Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Masterstudiengang umfasst folgende 14 Fachgebiete im Höchstumfang von 34 Semesterwochenstunden in Form von Vorlesungen oder Übungen:

1.	Internationales Privatrecht	4	SWS
2.	Europarecht	4	SWS
3.	Kapitalgesellschaftsrecht	3	SWS
4.	Urheberrecht	1	SWS
5.	Recht des Binnenmarkts	2	SWS
6.	Methoden der Rechtsvergleichung und Einführung in die großen Privatrechtssysteme der Welt	3	SWS
7.	Praxis der IPR-Fallbearbeitung	2	SWS
8.	Völkerrecht	3	SWS
9.	Wertpapier- und Kapitalmarktrecht	2	SWS
10.	Gewerblicher Rechtsschutz	2	SWS
11.	Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften (mit europarechtlichen Bezügen)	2	SWS
12.	Internationales Wirtschaftsrecht	2	SWS
13.	Europäisches und internationales Steuerrecht	2	SWS
14.	Internationales Zivilverfahrensrecht	2	SWS“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Besuch von Lehrveranstaltungen während des obligatorischen Auslandsstudiums (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) wird auf Antrag anerkannt, sofern er die Inhalte der Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 Nrn. 2, 5, 6 oder 8 betrifft.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Semesterabschlussprüfungen finden statt:

- in den Lehrveranstaltungen des § 7 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 in der Regel am Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs,
- in den Lehrveranstaltungen des § 7 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8, 9 und 11 in der Regel am Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Prüfungsklausuren im einschlägigen Schwerpunktbereich der Juristischen Universitätsprüfung oder andere gleichwertige Leistungsnachweise werden auf Antrag als Semesterabschlussprüfung anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden wurden.“

c) Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

(7) Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 6 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren, welche in den einschlägigen Schwerpunktbereichen nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung oder in einer der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs unterrichten sollten, einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses. Weitere der Juristischen Fakultät angehörende Professoren sollen als stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Ein Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der dazu vom Fakultätsrat bestellt worden ist, gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „§ 7 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 9 oder 10“ durch den Passus „§ 7 Abs. 1 Nrn. 2, 5, 6 oder 8“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrats“ durch das Wort „Fakultätsrats“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. erfolgreich an einem Seminar der Schwerpunktbereiche 2 oder 5 nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen oder einen gleichwertigen Leistungsnachweis erworben hat;“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „§ 14 JAPO“ durch den Passus „§ 25 JAPO“ ersetzt.

11. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern Klausuren nach § 8 Abs. 5 anerkannt werden, gilt die darin erzielte Note jeweils als Note der aufgrund dieser Klausur anerkannten Semesterabschlussprüfung(en).“

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung finden erstmals Anwendung auf Studenten, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 7. Februar 2007, Az I/2.I-10.3920.

Passau, den 12. Februar 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 12. Februar 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Februar 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. Februar 2007.